



Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 30.06.2022

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 30.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 30.06.2022

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, S. 3) verordnet der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide ist für das gesamte Gebiet von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Nach dem Übergang der Liegenschaft von der Bundeswehrverwaltung in eine zivile Nutzung zum 1. Oktober 2011 bestehen diese Gefahren fort. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Gefahrenabwehr, insbesondere dem Schutz von Leib und Leben von Personen sowie dem Schutz erheblicher Sachwerte.

§ 2 Geltungsbereich und Bekanntmachung

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10.800 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Städte Wittstock/Dosse und Rheinsberg, der Fontanestadt Neuruppin sowie der Gemeinde Temnitzquell (Amt Temnitz). Das von der Verordnung erfasste Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte durch eine durchgängige rote Linie gekennzeichnet; die gestrichelte rote Linie zeigt den bisherigen Verlauf im Südbereich. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die flurstücksbezogene Platzgrenze bestimmt sich nach der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1: 25.000, welche gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene blaue Linie gekennzeichnet; als Platzgrenze gilt die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 3.

(3) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegeschränken abgesperrt. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

(4) Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich wird entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de> öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich hat jeder das Recht, diese Verordnung zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Büro des Kreistages (Zimmer 204) einzusehen.

§ 3 Beschränkung des Betretens, Verbote



(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme des Straßenabschnittes der Landesstraße 15 zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin, der innerhalb der Platzgrenze liegt,
2. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
3. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzwerfen,
4. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,
5. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
2. Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden,
3. Mitarbeiter mit Kontrollbefugnissen zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
4. Angehörige der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
5. Angehörige der Bundeswehr und der Polizei.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei sich abzeichnenden zukünftigen Nutzungen auf Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes für Erholungssuchende, Tourismus, Verkehr und Gewerbe wird der Landrat ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu erteilen, sofern die Sicherheit durch die zuständige staatliche Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei) bestätigt wurde und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01.07.2011 außer Kraft.

Neuruppin, den 30.06.2022

Ralf Reinhardt
Landrat